

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Joachim Langens Verbesserte und Erleichterte  
Lateinische Grammatica**

**Lange, Joachim**

**Halle, 1726**

§. IV

[urn:nbn:de:bsz:31-263836](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-263836)

Pflicht, daß sie, nebst ernstlicher Wahrnehmung ihres eigenen Heils, für die ewige und zeitliche Wohlfahrt ihrer Kinder sorgen, und so also fürnehmlich in der Erkenntnis und Furcht des HERREN auferziehen, und dabey zu allerley nützlichen Wissenschaften anführen.

## §. III.

Weil aber solches von den wenigsten Eltern recht geschieht oder geschehen kan; und es auch nicht in eines jeden Vermögen stehet, bey seinen Kindern einen eigenen Lehrmeister so viele Jahr hindurch zu halten: so haben nothwendig öffentliche Schulen müssen angeleget werden; nicht zwar, daß dadurch den Eltern alle Sorgfalt und Verantwortung abgenommen, sondern nur, daß ihnen dieselbe erleichtert würde.

## §. IV.

So ist demnach der Schulen eigentlicher Zweck, daß die Jugend zu wahrer Erkenntnis und Furcht GOTTES, nebst dem aber zu allerley nützlichen Wissenschaften angeführet, das ist zum ewigen und zeitlichen Leben geschick gemacht werde. Zu jenem fürnehmlich; sintemal sie dazu hauptsächlich erschaffen, und von den Schöpfer mit Unsterblichkeit begabet ist; Zu diesem aber solcher gestalt, daß solches jenem kein Hinderung sey, sondern zur würdigen Vorbereitung diene.